

Deutsche Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Konrad-Adenauer-Ufer 11 • RheinAtrium • 50668 Köln

Der Generalsekretär

Bundesministerium der Justiz
Frau Ministerialrätin Dr. Irene Pakuscher
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Konrad-Adenauer-Ufer 11
RheinAtrium
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
e-mail: office@grur.de
www.grur.de

21. Mai 2005

**Urheber- und Inhabervermutung gem. § 10 UrhG
Sitzung des GRUR-Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht sowie der ALAI
am 27.4.2007**

Sehr geehrte Frau Dr. Pakuscher,

am 27.4.2007 waren Sie freundlicherweise zur der gemeinsamen Sitzung des GRUR-Fachausschusses Urheber- und Verlagsrecht sowie der Deutschen Landesgruppe der ALAI nach München gereist. Das Thema „Urheber- und Inhabervermutung gemäß § 10 UrhG konnte, wie mir Herr Prof. Dreier und Herr Dr. Schulze mitteilten, leider erst nach dem geplanten Sitzungsende ab 15.30 Uhr angesprochen werden. Wir dürfen Ihnen hierüber zusammenfassend im Sinne einer Stellungnahme unserer Vereinigung, die satzungsgemäß vom Präsidenten und dem Generalsekretär abgegeben werden, wie folgt berichten:

Zunächst bedanken wir uns, dass Sie mit dem zusätzlich in § 10 angefügten Abs. 3 des Regierungsentwurfes einem hinreichenden Regelungsbedarf entsprochen haben. Folgende Punkte sollten noch bedacht werden:

1. Überschrift

Die im Regierungsentwurf für § 10 vorgesehene Überschrift lautet: § 10 Vermutung der Rechtsinhaberschaft.

§ 10 Abs. 1 UrhG regelt nach wie vor die Urheberschaft. Die Urheberschaft ist etwas anderes als die Rechtsinhaberschaft; denn der Rechtsinhaber kann Inhaber von abgeleiteten Rechten sein. Urheber ist hingegen nur der Schöpfer. Deshalb muss unseres Erachtens in der Überschrift weiterhin auch auf die Urheberschaft hingewiesen werden, z.B.

Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft.

Man könnte auch daran denken, die Überschrift des Art. 5 der Richtlinie zu verwenden, nämlich

Urheber- oder Inhabervermutung.

2. Erscheinen des Werkes

§ 10 Abs. 1 blieb im Regierungsentwurf unverändert. Nach wie vor müsste demnach das Werk **erschienen** sein, obwohl Art. 5 a der Richtlinie kein Erscheinen voraussetzt und Erwägungsgrund 19 der Richtlinie auf Art. 15 RBÜ Bezug nimmt, der ebenfalls kein Erscheinen verlangt. Demnach müsste die bloße Veröffentlichung bereits genügen, auch wenn Werkstücke, also körperliche Werkexemplare, an denen die Bezeichnung angebracht ist, meistens erschienen sein dürften. Auch wenn man dahin tendieren könnte, § 10 Abs. 1 richtlinienkonform auszulegen, würde wohl mehr Klarheit geschaffen, wenn das Wort "erschienenen" in § 10 Abs. 1 UrhG gestrichen würde.

Ich darf insoweit auch auf die GRUR-Stellungnahme vom 28.4.2006 verweisen (GRUR 2006, 483, 484 linke Spalte unten).

3. Abs. 3

§ 10 UrhG steht im dritten Abschnitt, der regelt, wer Urheber von Werken ist. Demnach würde sich der neu eingefügte Abs. 3 auf die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte **an Werken** beschränken. Soll Abs. 3 auch bei den verwandten Schutzrechten gelten, müsste dort nicht nur auf § 10 Abs. 1, sondern auch auf § 10 Abs. 3 UrhG verwiesen werden.

Man könnte meinen, dass der neue Abs. 3 den bisherigen Abs. 2 teilweise überflüssig machte. Während der künftige Abs. 3 jedoch nur den Inhaber **ausschließlicher** Nutzungsrechte erfasst, wird in Abs. 2 zum einen die Ermächtigung des Herausgebers und zum anderen die Ermächtigung des Verlegers auch **einfacher** Nutzungsrechte vermutet.

Klarstellend sollte in dem neuen Abs. 3 ausdrücklich erwähnt werden, dass die Vermutung des Abs. 1 **entsprechend** gilt.

Die Vermutung zu Gunsten Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte soll nur im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder hinsichtlich Unterlassungsansprüchen gelten. Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes kann gem. § 101 a Abs. 3 UrhG bei offensichtlicher Rechtsverletzung auch Auskunft verlangt werden. Demnach könnte im Verfügungsverfahren mehr geltend gemacht werden als im Hauptsacheverfahren. Man könnte an eine Vereinheitlichung denken, entweder mit Auskunft auch im Hauptsacheverfahren oder ohne Auskunft beim Verfügungsverfahren. In letzterem Fall könnte man sich gleich auf die Geltendmachung von

Unterlassungsansprüchen beschränken und den Hinweis auf das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes weglassen; etwa wie folgt:

Für die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte gilt die Vermutung des Absatz 1 entsprechend, aber nur soweit Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden.

Falls beabsichtigt war, die Abwehrrechte beim einstweiligen Verfügungsverfahren auch auf Auskunftsansprüche gem. § 101 a Abs. 3 UrhG zu erstrecken, könnte es beim bisherigen Wortlaut bleiben.

Die GRUR-Fachausschüsse hatten zuvor angeregt, die Vermutung in einem gesonderten Absatz des § 10 UrhG zu regeln und nicht bloß bei den verwandten Schutzrechten auf eine entsprechende Anwendung des § 10 Abs. 1 hinzuweisen. Insoweit sei auf die beiden Stellungnahmen vom 28.2.2006 (GRUR 2006, 393, 394) und vom 28.4.2006 (GRUR 2006, 483, 484) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Dr. Michael Loschelder
Generalsekretär